

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Inbegriff des Gastrechts

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

sten auf Eine, bey seiner eigenen StaatsObrigkeit
Ansprache machen, indem Wir diese besondere
Wirkung des StaatsSchuzes nur Unseren Landes-
Angehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechts.

2.) Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a.) Das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft, und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die Einlaßbedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden. b.) Das Recht des Aufenthalts bey GastWirthen oder GastFreunden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum StaatsAngehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will: c.) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter StaatsGenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Haus-

wirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, giebt, also sich polizeymäßig zu betragen: d.) Das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benutzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benutzung zu erkundigen, und ihnen gemäß sich zu verhalten: e.) Das Recht, jede fahrende Haabe, innerhalb des Landes gesetzmäßig zu erwerben, und so weit nicht ihre Ausfuhr verboten ist, sich auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts, abquellende Verbindlichkeiten, innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist: f.) Das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten: g.) Das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich noch nach den Gesetzen seiner Heimath selbst strafmässig sind, wenn

ſie hierlands verboten ſind, und von ihm ohne Kenntniß dieſes Verbots, begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umstände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermäßigende Entſchuldigung ſich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Verurtheilung oder die Verfaſſung ſeiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hieſigen Geſetzen ſich richten zu laſſen, wenn er gleich die beſtimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte. h.) Das Recht, über alle perſönliche Verbindlichkeiten, welche Unſere Staatsgenoſſen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Unſeres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, gegen ihn auf ſich geladen haben, ſie vor Unſere Gerichtsbehörden mit der gleichen Wärfung, die Unſeren StaatsAngehörigen im Geſetze gegönnt iſt, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während ſeines Aufenthalts im Lande, wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb ſeines Heimathslandes geknüpft worden ſind, Klage erhebt, zu Recht zu ſtehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, ſich darin dafür durch Gewalthaber und Sicherſtellung habhaft zu machen. i.) Das Recht, nach Möglichkeit beſchleunigte Erle-

digung seiner gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigenſ gleiches Recht mit dem Inländer zu begehren, ſo weit nicht nothgedrungenere Erwiederung ungerechter Zurückſetzung Unſererer Angehörigen, in ſeiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen ſeiner, hierlands auf ſich geladenen Verbindlichkeiten, ſich nach den Landesgeſetzen richten zu laſſen, wo dieſe nicht ſelbſt ihm eine Ausnahme bewilligen. k.) Das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger ſeines Heimaths Staats, innerhalb oder auſſerhalb Unſerer Lande, auf ſich genommen hat, ohne ſeine Einwilligung bey Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel, oder auf Märkten Unſeres Staats geſchloſſen worden wäre, und daher Marktrecht oder Handelsrecht für ſich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hieſige Staat eine Abforderung ſeiner Staats-Obrigkeit, (Avocation) bewilligt, dieſer Folge zu leiſten, und nicht auf ein Richten der hieſigen Behörden ſich berufen zu können. l.) Das Recht, daß ſein Vermögen im Lande, wenn er darinn ſtirbt, gleicher Fürſorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige letzte Willensverordnun-

gen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimaths Staats, angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlings-Erbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechts-Erwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den, der Verlassenschaft gewordenen Staatschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich m.) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, so weit letztere nicht einem Ausfuhr-Verbot unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste StaatsBehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

3.) Der ungeschmälerete Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben,